

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering

Vom 15. September 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 39), die zuletzt durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2020 vom 6. März 2020, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 18 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Statistics (Angewandte Statistik)
2. Climatology and Hydrology (Klimatologie und Hydrobiologie)
3. Study Project Integrated Water Resources Management (IWRM) (Projektstudium IWRM).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Module des Wahlpflichtbereichs sind“ werden die Wörter

- „1. Soils (Bodenkunde)
 2. Ecology (Ökologie)
 3. Hydrochemistry (Hydrochemie),
- von denen zwei zu wählen sind, sowie
4. Geodesy (Geodäsie)
 5. Hydromechanics (Hydromechanik)
 6. Hydraulic Engineering (Wasserbau),
- von denen zwei zu wählen sind, sowie“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 17 werden die Nummern 7 bis 23.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 31. August 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. September 2020.

Dresden, den 15. September 2020

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger